

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 361 für die Verkehrsflächen der neuen Laerholzstraße zwischen Schinkelstraße (östlicher Anschluß), Eulenbaumstraße und Markstraße

Der Bebauungsplan soll durch Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grunderwerb und Ausbau des östlichen Teils der neuen Laerholzstraße schaffen.

Die neue Laerholzstraße hat den Charakter einer Wohnsammelstraße und wird weitgehend vom Anbau freigehalten. Sie dient der verkehrlichen Erschließung des Neubaugebietes "Laerheide" zwischen Laerholz- und Heintzmannstraße mit konzentrierter Wohnbebauung und Folgeeinrichtungen der Universität. Darüber hinaus ist sie im übergeordneten Verkehrsnetz ein wesentlicher Bestandteil der Querverbindung Markstraße - Hustadtring. Zur Arrondierung der Waldflächen des "Laerholzes" sollen ferner die zwischen der geplanten Laerholzstraße und dem "Laerholz" liegenden Flächen als "Fläche" für Forstwirtschaft ausgewiesen werden.

Nach überschlägiger Ermittlung belaufen sich die Planverwirklichungskosten auf ca. 2,0 Mill. DM.

Soweit die Verkehrsflächen nicht freihändig erworben werden können, sollen sie durch Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz beschafft werden.

Bochum, den 15. Feb. 1973

Bauverwaltung
I.V.

Dr.-Ing. Bodarwé

Planungsamt
I.V.

Dipl.-Ing. Paaß

Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 19. Feb. 1973 bis einschließlich 19. März 1973
öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 20. März 1973



Der Oberstadtdirektor

I.A.

Klöwer